

## § 1 Anwendung und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Gegenstand des zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Vertrages.
2. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung oder die Lieferung durch den Verkäufer zustande.
3. Die Bedingungen sind auch dann wirksam, wenn sich der Verkäufer – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft.
4. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers sind nur für uns verbindlich, wenn und soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführen.
5. Auf die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

## § 2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag ist Premnitz.

## § 3 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit abgeschlossenen Verträgen ist Premnitz.

## § 4 Vertragsinhalt

1. Alle Verkäufe werden grundsätzlich zu bestimmten Lieferterminen, Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien nach Maßgabe dieser Bedingungen gebunden. Blockaufträge sind jedoch zulässig. Die Abnahmefrist darf nur 12 Monate betragen. Die Frist zur Einteilung muss bei Vertragsschluss vereinbart werden.
2. Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten der Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.
3. Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrages sind nur in beiderseitigem Einverständnis zulässig. Darüber hinaus wird eine Streichung von Aufträgen nicht vorgenommen.

## § 5 Lieferung, Lieferverzug

1. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers. Holt der Käufer die Ware selbst ab, geht die Gefahr auf ihn über, sobald ihm die Ware als lieferbereit angezeigt wird.
  - a) Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferfrist, längstens jedoch von **18 Tagen**, in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt. Der Rücktritt vom Vertrag nach Nr. a), Satz 2 tritt nicht ein,

wenn der Käufer während der Nachlieferungsfrist dem Verkäufer erklärt, dass er auf Erfüllung des Vertrages besteht. Der Verkäufer wird jedoch von der Lieferungsspflicht frei, wenn der Käufer sich auf Anfrage des Verkäufers innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.

- b) Will der Käufer Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung beanspruchen, so muss er dem Verkäufer eine **4-Wochen-Frist** setzen, mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben abgeht. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der Nr. a), Satz 2 anstelle des dort angeführten Rücktritts nur, wenn diese Fristsetzung des Käufers dem Verkäufer innerhalb der Nachlieferungsfrist zugegangen ist.
- c) Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist längstens 5 Tage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. a) + b).
- d) Vor Ablauf der Lieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

## § 6 Abnahmeverzug

Wenn infolge des Verschuldens des Käufers, die Abnahme der Ware nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz verlangen.

## § 7 Unterbrechung der Lieferung

- a) Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie bei sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, **die länger als eine Woche andauern haben oder andauern**, wird die Lieferungs- und Annahmefrist ohne weiteres um die Dauer der genannten Behinderung, längstens jedoch um **5 Wochen** zuzüglich Nachlieferungsfrist, verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu ersehen ist, dass die vorbenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
- b) Ist die Lieferung bzw. Annahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muss dies jedoch 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts ankündigen.
- c) Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert oder wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde, dann kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
- d) Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.
- e) Wird die Lieferung durch Umstände unmöglich, welche der Verkäufer nicht zu vertreten hat, wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Wird die Abnahme der Ware durch Umstände unmöglich, welche der Käufer nicht zu vertreten hat, wird er von der Abnahmeverpflichtung frei.

## § 8 Mängelrüge

1. **Der Verkäufer hat die Ware in mittlerer Art und Güte des Herstellerwerkes zu liefern. Wurde der Bestimmungszweck der Ware im Vertrag vereinbart, wird der**

**Verkäufer die sich daraus ergebenen allgemein üblichen Anforderungen berücksichtigen. Spezielle, sich aus nationalen Vorschriften oder Bräuchen des Bestimmungslandes ergebende Anforderungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung. Muster, Zeichnungen, Beschreibungen, Katalog- und Prospektangaben u.ä. sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.**

2. Handelsübliche oder geringe technische, nicht vermeidbare oder geringfügige Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts oder der Ausrüstung dürfen nicht beanstandet werden.
3. Der Käufer hat die Ware auf ihre Verwendbarkeit für den von Ihm vorgesehenen Zweck zu prüfen.
4. Beanstandungen offener Mängel sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware und vor deren Be- oder Verarbeitung durch den Käufer dem Verkäufer (nicht dessen Handelsvertreter) schriftlich mitzuteilen. Danach ist jede Beanstandung ausgeschlossen.
5. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Käufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von **10 Tagen** nach dem Rückempfang der beanstandeten und zur Verfügung gestellten Ware.
6. Das Recht des Käufers auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware ist dann ausgeschlossen, wenn es sich nach branchenüblichen Gepflogenheiten um sogenannte Sonderpartien handelt.
7. Nach Ablauf der in Ziffer 5. genannten Frist und bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 9 Rechnungserstellung, Fälligkeit, Zahlung und Zinsen**

1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinausschieben der Valutierung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Die Rechnungen sind netto Kasse zahlbar.
3. Wechsel (sowohl Kundenpapiere wie auch eigene Akzepte) müssen, soweit sie in Zahlung genommen werden, bankfähig sein und gelten nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs statt. Ihre Laufzeit darf nicht weniger als 10 Tage und nicht mehr als 3 Monate betragen. Bankdiskont, Wechselsteuer und Einziehungsspesen sind vom Käufer zu tragen. Eigenakzepte brauchen nicht angenommen zu werden; werden sie jedoch angenommen, besteht kein Anspruch auf Skontogewährung.
4. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen **Verzugszinsen in der Reihenfolge Kosten, Zinsen Hauptforderung verrechnet.**
5. Der Käufer kann mit eigenen Ansprüchen gegenüber unseren Ansprüchen nur aufrechnen, soweit diese von uns ausdrücklich anerkannt oder sie rechtskräftig festgestellt worden sind. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungs- und sonstige Gegenrechte.

#### **§ 10 Zahlungsverzug**

1. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz berechnet.
2. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

3. **Sämtliche Forderungen des Verkäufers – auch Forderungen aus noch nicht fälligen Wechseln – werden nach Ablauf einer Frist von 3 Tagen sofort fällig, wenn für eine dieser Forderungen das Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Diese Frist gilt nicht, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- und Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.**
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers kann der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz geltend machen.

#### **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks Eigentum des Verkäufers.
- b. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung widerruflich ermächtigt; aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises sind hiermit an uns abgetreten. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen.
- c. Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern, endet mit der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, auf erste Anforderung des Verkäufers die unverarbeitete Vorbehaltsware herauszugeben. Der Verkäufer wird dem Käufer für die zurückgenommene, unverarbeitete Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den er bei der bestmöglichen Verwertung erzielt (§ 254 BGB). In einem Widerruf oder dem Herausverlangen der unverarbeiteten Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- d. . Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so hat der Käufer uns anteilig Miteigentum zu übertragen.
- e. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, es sei denn der Saldo ist ausgeglichen. Dies gilt sowohl für unverarbeitete Ware als auf für verarbeitete Vorbehaltsware.
- f. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Ver-

käufer ab. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Rechnungswertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie er seinen Verpflichtungen nachkommt und ihm der Verkäufer keine anderen Anweisungen gibt.

- g. Jede Verpfändung oder Sicherheitsübereignung dieser Waren oder der abgetretenen Forderungen (zugunsten Dritter) ist ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Von Pfändungen und Sicherheitsübereignungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers/Sicherungsseigentümers sofort zu benachrichtigen.
- h. Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlung eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, bzw. bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet, umgebildet, vermischt oder mit anderen Sachen verbunden ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner zu übersenden. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen.
- i. Er bleibt weiter verpflichtet, den Zugang zu den Geschäftsräumen zur Prüfung des Bestandes der gelieferten Waren zu gestatten. Er ist weiterhin verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich zu verwahren und sie gegen die üblichen Gefahren im gebräuchlichen Umfang versichern zu lassen. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- j. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben, wenn ihr Wert der durch den Käufer die zu sichernde Forderung mehr als 10 % übersteigt.
- k. Sollte der Verkäufer im Interesse des Käufers Eventualverbindlichkeiten eingehen (Scheck-Wechselzahlung), so bleibt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der Verkäufer aus diesen Sicherheiten vollständig freigestellt ist.
- l. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher.

## § 12 Sicherungsrechte bei Lohnaufträgen

- a. Soweit wir Lohnaufträge durchführen, wird hiermit wegen aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus laufender Geschäftsbedingungen gegenüber dem Auftraggeber ein vertragliches Pfandrecht vereinbart, wobei das gesetzliche Pfandrecht unberührt bleibt.
- b. Gleichzeitig überträgt der Auftraggeber die ihm an der zu verarbeitenden Ware zustehende Anwartschaftsrechte auf

Erwerb oder Rückerlangung des Eigentums an uns. Bei Auslieferung der bearbeiteten Ware bleiben diese Rechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderungen vorbehalten.

- c. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Veredlers gegen den Auftraggeber um mehr als 10 %, dann ist der Veredler verpflichtet, insoweit Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.
- d. Der Auftraggeber verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für uns. Er wird sie insbesondere dann auf unser Verlangen herausgeben, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers eintritt **oder** unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- e. Der Dritte ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten oder zu veräußern. Wir bleiben mittelbarer Besitzer der Ware, damit wir gegen Vorlieferanten des Auftraggebers oder Sicherungsseigentümers der Ware Verwendungsersatzansprüche geltend machen können, falls diese die Ware herausverlangen.
- f. Bis zur vollen Bezahlung des Veredlungsentgelts tritt der Auftraggeber hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der veredelten Ware an den Veredler ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Die Abtretung wird auf die Höhe des Veredlungsentgelts der verkauften Ware beschränkt. Der Veredler wird die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Veredler auf sein Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Veredler im Falle der Zahlungseinstellung eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner zu übersenden.

## § 13 Abtretung

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsbedingung abzutreten und die zugehörigen Daten mit der Maßgabe weiterzugeben, dass sich der Abtretungsempfänger verpflichtet, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren wie wir.

## § 14 Sonstige Bestimmungen (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen im Rahmen der geltenden Gesetze auch im Verhältnis unter Kaufleuten unwirksam sein oder werden, bleibt der Kaufvertrag einschließlich dieser Bedingungen nach Maßgabe der übrigen Vorschriften aufrechterhalten und wird die unwirksame Bestimmung soweit als möglich im Wege der Auslegung und Anpassung an die kaufmännischen Gepflogenheiten in eine wirksame umgewandelt.